



in weniger bemittelten Kreisen gehalten und gelesen werden.

Es werden keine Prospekte mehr an einzelne Uhrenfachgeschäfte abgegeben, weder kostenlos, wie im Herbst 1934, noch gegen eine Bezahlung, wie im Frühjahr 1935. Aus den Mitteln, die von allen deutschen Uhrmachern aufgebracht werden, soll keine zusätzliche Werbung mehr für einzelne Uhrenfachgeschäfte gemacht werden. Auch der Weihnachtsprospekt wird deshalb als eine Gemeinschaftswerbung aufgezogen und die kostenlose Verteilung geschieht nur an die Innungen.

Die Innungen können die Prospekte bei uns anfordern, die wir dann kostenlos liefern, wenn es die Innung übernimmt, diese Prospekte weiterverbreiten zu lassen, entweder durch Beilage in der Tageszeitung, durch Postwurfsendung oder durch Ausfragen von Haus zu Haus durch gewissenhafte zuverlässige Boten. Die Kosten für die Weiterverbreitung der Prospekte durch die Innungen übernimmt die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft nicht. Es ist ratsam, daß sich die Obermeister wegen der Beilage rechtzeitig mit den entsprechenden Tageszeitungen in Verbindung setzen; bzw. wegen der Postwurfsendungen mit den entsprechenden Postämtern. Damit auch gleich eventuell Fragen beantwortet werden können, sei hier gesagt, daß der Prospekt DIN A 4 29 × 21 cm groß ist und 10 g wiegt. Eindrücke von einzelnen Firmen oder auch von Innungen werden nicht gemacht. Auf der Rückseite des Prospektes steht: „Überreicht von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft.“ Damit wird jedem klar, daß hinter dieser Werbemaßnahme ein ganzer Berufsstand steht. (I/898)

Wochenschau der



Wareneingangsbuch und Furnituren-Monatsbuch — Ausstellung von Arbeitsbüchern an Betriebe unter 20 Gefolgschaftsmitgliedern — Wie arbeitet die selbsttätige Zeilansage? — Vom Werberat — Deutsche Bezeichnungen — Und was sagt die Presse? — Das neue Handwerkszeichen der Goldschmiede — Eine originelle Handwerkerwette in Bayern! — Gemeinschaftsgeist im Großhandel — Bemerkenswerte Jubiläumsgeschenke der Rodi & Wienberger AG. — Neue Erfindungen — Ermittlung

Wareneingangsbuch und Furniturenmonatsbuch

In Großstädten ist es vielfach üblich, daß die Furnituren, die täglich geholt werden, in ein Buch eingetragen und am Monatsschluß abgerechnet werden. Es ist die Frage an uns gerichtet worden, ob die Beträge in einer Summe am Monatsschluß in das Wareneingangsbuch eingetragen werden können oder ob tägliche Eintragungen notwendig sind. Wir halten es für zweckmäßig, wenn die Beträge monatlich in einer Summe eingetragen werden, machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß für dieses Verfahren die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen ist. Liegt die Genehmigung nicht vor, so müssen die täglichen Bezüge eingetragen werden. (VI 1/3026)

Das Arbeitsbuch

Das Landesarbeitsamt Brandenburg teilt mit:

Durch die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935 wurden nachstehende Gewerbegruppen aufgerufen, an deren Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Volontäre auszustellen sind: Industrie der Steine und Erden, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei), Elektrotechnische Industrie, Optische und feinmechanische Industrie, Chemische Industrie, Papierindustrie, Leder- und Linoleumindustrie, Kautschuk- und Asbestindustrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Großhandel, Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfgewerbe

des Handels und Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

Nachdem die Ausstellung von Arbeitsbüchern an die größeren Betriebe dieser Gewerbegruppen weit vorgeschritten ist, werden nunmehr auch Arbeitsbücher an die Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben dieser Gewerbegruppen ausgegeben, die weniger als 20 Arbeitskräfte beschäftigen. Die Betriebsführer solcher Betriebe werden daher gebeten, die Stellung von Anträgen auf Ausstellung von Arbeitsbüchern durch die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte sofort herbeizuführen. Die hierzu erforderlichen Antragsvordrucke können von der nächsten Dienststelle des Arbeitsamts oder von den Papiergeschäften bezogen werden.

Es ist damit zu rechnen, daß in kurzer Zeit Arbeitskräfte in den eingangs bezeichneten Betriebsgruppen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitze eines Arbeitsbuches sind.

Die Arbeitsbuchstellen der Arbeitsämter erteilen jede weitere gewünschte Auskunft.

Gefolgschaftsmitglieder, die in Berliner Betrieben der aufgerufenen Art beschäftigt sind, haben ihre Anträge innerhalb einer Woche an das Arbeitsamt Berlin-Mitte, Arbeitsbuchstelle, Berlin C 25, Alexanderplatz 1, IV. Stock, einzuschicken. (VI 1/3021)

Wie arbeitet die selbsttätige Zeilansage?

Über diese neue, für uns unangenehme Neueinrichtung der Reichspost brachten wir bereits einige Nachrichten. Wir können heute die technische Einrichtung im Bild bringen. Das Wesentliche ist der Tonfilm. 24 Streifen wurden mit der Stundenzahl